

Fortbildungslehrgang I - Bildungsfreistellung

So geht's!

1. Anspruchsberechtigung

Grundsätzlich ist jeder Arbeitnehmer, der seine Arbeitsstätte in Thüringen hat, anspruchsberechtigt. Einzelheiten finden Sie auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport unter www.bildungsfreistellung.de

2. Umfang der Bildungsfreistellung

Der Umfang beträgt grundsätzlich fünf Arbeitstage (= Tage der regulären Arbeitszeit) im Jahr. Anerkannte Bildungsveranstaltungen sind nur Veranstaltungen über mindestens zwei Tage. Für den FL I bedeutet das, für den Freitag/Samstag-Lehrgang können über alle zwei Jahre jeweils bis zu fünf Freistellungstage beantragt werden. Für den Montag-Lehrgang können bis zu fünf Freistellungstage für das Jahr mit dem Abschlusslehrgang beantragt werden.

3. Antrag

Für eine mögliche Freistellung für den FL I ist der Arbeitnehmer verpflichtet, bei seinem Arbeitgeber einen schriftlichen Antrag zu stellen.

Für Ihren Antrag können Sie das empfohlene Antragsformular (s. Homepage der TVS – FL I oder unter www.bildungsfreistellung.de/arbeitnehmer-arbeitgeber/antrag-auf-bildungsfreistellung/) nutzen.

Der Antrag muss mindestens **acht Wochen vor Beginn** der Inanspruchnahme des Bildungsurlaubs schriftlich beim Arbeitgeber eingegangen sein.

Zum Antrag gehören:

- Ausgefülltes Antragsformular
- Beschreibung der Veranstaltung: hierfür können Sie die Lehrgangsbeschreibung auf der Homepage der TVS nutzen
- Kopie der Anerkennungsbescheinigung der Bildungsveranstaltung: Eine Download-Möglichkeit finden Sie auf unserer Homepage unter FL I – Bildungsfreistellung oder auf der Internetseite unter www.bildungsfreistellung.de/Bildungsveranstaltungen (suchen Sie nach „Thüringer Verwaltungsschule“)

4. Entscheidung des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat dem Beschäftigten seine Entscheidung (Zustimmung oder Ablehnung) spätestens **vier Wochen nach Antragstellung schriftlich** mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung muss er seine Gründe schriftlich erläutern. Erfolgt diese Mitteilung fehlerhaft (Fristüberschreitung, Schriftform wird nicht eingehalten, Gründe werden nicht erläutert), gilt die Zustimmung als erteilt.

5. Anmeldung bei der TVS

Hat der Arbeitgeber dem Antrag zugestimmt, teilen Sie das der TVS unter Angabe der freigestellten Bildungstage umgehend mit, am besten unter Beifügung einer Kopie des Antrags/der Genehmigung, aus der die Freistellungstage hervorgehen. Aufgrund der Regelungen des § 12 Abs. 2 Thüringer Bildungsfreistellungsgesetzes ist der Lehrgangsteilnehmer außerdem verpflichtet, den ausgefüllten [Fragebogen für Teilnehmer](#) (s. Homepage der TVS – FL I) bei der TVS abzugeben.

6. Teilnahmebescheinigung

Die ordnungsgemäße Teilnahme am FLI-Lehrgang an den beantragten Freistellungstagen wird von der TVS bescheinigt.